



Nordrhein-Westfalen

**Neue Entschädigungsverordnung
zum 1. Januar 2024**

**für Mitglieder kommunaler Vertretungen und
deren Ausschüsse**



Zum 1. Januar 2024 tritt die neue „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW)“ in Kraft.

Diese Veröffentlichung umfasst den ab 1. Januar 2024 geltenden Normtext sowie die dazugehörigen Begründungen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
zu § 1 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen	7
zu § 2 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen	8
zu § 3 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Kreistage	12
zu § 4 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	13
zu § 5 Berücksichtigung besonderer Funktionen	14
zu § 6 Ersatz des Verdienstauffalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes	20
zu § 7 Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz des Verdienstauffalls	25
zu § 8 Anwendung des Landesreisekostengesetzes	29
zu § 9 Veränderung von Einwohnerzahlen	31
zu § 10 Regelmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze	31
zu § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	32



Einführung in die am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretende Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 17/16295) erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Entschädigungsrechts für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.

Durch die Verschlinkung des § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) und die gleichzeitige Schaffung der umfassenderen Ermächtigungsgrundlage des § 133 Absatz 5 GO NRW kann nun die nähere Ausgestaltung des Entschädigungsrechts im Verordnungswege erfolgen.

Mit der Neuregelung in § 45 Absatz 1 GO NRW wurde eine grundlegende Bestimmung darüber getroffen, welche Entschädigungsansprüche die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse haben.

Anders als bislang sind die grundlegenden Ansprüche der genannten Personen kompakt in einem Absatz geregelt worden. Die nähere Konkretisierung der Ansprüche kann aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 133 Absatz 5 GO NRW umfassender als bislang durch Verordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums geregelt werden.

Für die Ansprüche aus § 45 Absatz 1 GO NRW sind die Vorgaben aus der genannten Rechtsverordnung maßgeblich, abweichende oder ergänzende Bestimmungen durch die Räte

sind nur zulässig, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Wie bislang auch haben Mitglieder der kommunalen Vertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung. Auch der Anspruch auf eine Haushaltsführungsent-schädigung blieb wie bislang bestehen.

☞ **Neugeregelt wurde, dass nicht nur die Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder während der Mandatsausübung ersetzt werden, sondern auch die Kosten, die für die Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehörigen anfallen.**

Für die Gewährung der Haushaltsführungsent-schädigung sowie den Ersatz der Kosten einer notwendigen Betreuung von pflege- oder be-treuungsbedürftigen Angehörigen sind mit der Neuregelung nicht mehr die Zeiten mandatsbe-dingter Abwesenheit vom Haushalt, sondern die Zeiten der Ausübung des Mandats maßgeblich. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer digitalen Teilnahme an einer Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- oder Frakti-onssitzung im Regelfall nicht von einer (körper-lichen) Abwesenheit vom Haushalt auszugehen ist. Weder die Führung des Haushalts noch die Kinderbetreuung sollen zeitgleich mit der Teil-nahme an einer Sitzung der genannten Gremien in digitaler Form erfolgen.

Mit § 45 Absatz 2 GO NRW erhält der Rat zukünf-tig die Möglichkeit, im Rahmen der Hauptsat-zung selbst darüber zu entscheiden, ob und in



welcher Form die Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder einen Auslagenersatz erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kommunen unter anderem im Hinblick auf ihre örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Parksituation, ÖPNV-Anbindung) erheblich unterscheiden. Mit der Neuregelung kann eine Kommune auch unter Würdigung von Klimaschutz-Aspekten selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie insbesondere Fahr- und Parkkosten erstattet oder zum Beispiel ein Ticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gewährt.

☞ Zudem kann der Rat zukünftig auch beschließen, dass zusätzlich zu den gesetzlich normierten und durch Rechtsverordnung konkretisierten Ansprüchen nach § 45 Absatz 1 GO NRW weitere, ergänzende Leistungen in Fällen gewährt werden, die nicht durch die Verordnung landeseinheitlich geregelt werden.

Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Leistungen einen unmittelbaren Bezug zu der Mandatsausübung haben. Ein solcher Mandatsbezug kann dann angenommen werden, wenn die Leistung aufgrund eines konkreten Mehraufwands der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erbracht wird oder die Leistungsgewährung unmittelbar dazu dient, die Mandatsausübung zu unterstützen. Hierunter kann unter anderem die Gewährung eines Geldbetrages an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die Anschaffung oder Nutzung eines IT-Geräts für den digitalen Sitzungsdienst oder die Bereitstellung eines solchen IT-Geräts fallen.

☞ Aber auch die Gewährung eines **Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung** kann von den Kommunen auf der Basis des § 45 Absatz 2 GO NRW beschlossen werden. Dabei kön-

nen die Kommunen auch die näheren Einzelheiten regeln wie beispielsweise Nachweiserfordernisse oder Einschränkungen, ab welchem Grad einer Behinderung ein Nachteilsausgleich gewährt wird.

☞ Auch die Gewährung einer **zusätzlichen Unfallversicherung**, die bislang ausdrücklich in § 7 der bisher geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung ermöglicht wurde, kann auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 GO NRW eigenverantwortlich entschieden werden, so dass keine entsprechende Regelung im Rahmen der Entschädigungsverordnung mehr erfolgt.

§ 45 Absatz 3 GO NRW enthält wie bisher die Vorgaben für Fraktionsitzungen: Fraktionsitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

Mit § 45 Absatz 4 GO NRW wurde eine Harmonisierung des Entschädigungsrechtes im Vergleich zu anderen Bundesländern vorgenommen: In Satz 1 ist geregelt, dass auf die Aufwandsentschädigung nicht verzichtet werden kann. Dabei hat § 45 Absatz 4 Satz 1 GO NRW keinen Einfluss auf die Entscheidung des Rates nach § 46 Absatz 2: Nach § 46 Absatz 2 GO NRW kann der Rat beschließen, dass über den bereits nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW ausgenommenen Wahlprüfungsausschuss hinaus einzelne oder mehrere weitere Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung für Vorsitzende ausgenommen werden.

Beschließt der Rat eine Ausnahme von Ausschüssen, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen nicht zur Auszahlung gebracht. Macht der Rat von seiner Regelungskompetenz



nach § 46 Absatz 2 GO NRW keinen Gebrauch, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen gezahlt: Auf diese kann ein Ratsmitglied dann künftig nicht mehr verzichten.

☞ **§ 46 Absatz 4 Satz 2 GO NRW stellt klar, dass der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht übertragbar ist.**

Mit § 46 Absatz 4 Satz 3 GO NRW wird erstmals geregelt, dass, wenn ein Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden darf, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Die Aufnahme dieser Regelung entspricht einem Regelungsbedarf in der Praxis.

Die §§ 45 und 133 Absatz 5 GO NRW gelten aufgrund der entsprechenden Verweise in § 30 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) und § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) auch für die Entschädigung der Mitglieder der Kreistage, der Landschaftsversammlung, der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sowie der Ausschüsse der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbands Ruhr.

Die Neufassung der Entschädigungsverordnung regelt - übersichtlicher als bisher - die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Personen, die ein kommunalpolitisches Ehrenamt wahrnehmen.

Da die Entschädigungsverordnung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, berücksichtigen die Entschädigungssätze - im Vergleich zu der bisher geltenden

Fassung der Entschädigungsverordnung - durchgängig eine Erhöhung um 2 Prozent.

Die Entschädigungsverordnung enthält nunmehr eine Inhaltsübersicht und die verschiedenen Tatbestände, nach denen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

In den **§§ 2 bis 4** wird separat die Gewährung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen, der Kreistage, für Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr geregelt.

Die Aufwandsentschädigung kann als monatliche Vollpauschale oder als monatliche Teilpauschale - der Begriff wird neu eingeführt - zuzüglich eines festgelegten Sitzungsgeldes pro Sitzung bestimmter Gremien gewährt werden. Die Pauschalen steigen dabei - wie bisher - in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in den Gemeinden an. Die Gewährung von Sitzungsgeldern ist nach bestimmten Maßgaben vorgesehen.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten nach bestimmten Maßgaben ein Sitzungsgeld, dessen Höhe ebenfalls von der Einwohnerzahl in der Gemeinde bzw. im Kreis abhängig ist. Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei den Landschaftsverbänden oder beim Regionalverband Ruhr ist ein Fixbetrag vorgesehen.

Nach **§ 5** wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe variiert, soweit besondere Funktionen, wie zum Beispiel die erste ehrenamtliche Stellvertretung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten auf Ebene der Gemeinden und Kreise oder die Funktion der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder



der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr oder das Amt einer Bezirksvorsteherin oder eines Bezirksvorstehers wahrgenommen wird.

Nach **§ 6** kann Verdienstaufschlag aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit unter bestimmten Maßgaben auf Antrag ersetzt werden.

§ 7 regelt erstmals die Zahlung, den Wegfall und die Kürzung von Aufwandsentschädigungen oder den Ersatz des Verdienstaufschlages.

§ 8 regelt die Fahrkostenerstattung und die Reisekostenvergütung.

§ 9 enthält Bestimmungen im Hinblick auf die zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen.



Die neue „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen“ (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW)

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
§ 1 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen	
(1) Die Aufwandsentschädigung ist ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung.	§ 1 nimmt erstmals Definitionen zu Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern auf. Nach Absatz 1 ist die Aufwandsentschädigung ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung.
(2) Sitzungsgeld ist ein, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse kommunaler Vertretungen.	Ein Sitzungsgeld ist nach Absatz 2 ein, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse kommunaler Vertretungen. Keine Unterscheidung zwischen analogen, hybriden oder digitalen Sitzungen In § 1 wird im Hinblick auf die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der kommunalen Vertretungen nicht zwischen analogen, hybriden oder digitalen Sitzungen unterschieden, so dass es allein auf die Sitzung ankommt und nicht auf die Art der Durchführung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder unterliegen damit der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit dem



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(3) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen kann als monatliche Pauschale (Vollpauschale) oder als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich des Sitzungsgeldes gezahlt werden.</p>	<p>sogenannten „Ratsherrenenerlass“, da hiermit Aufwendungen abgegolten werden, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig wären.</p> <p>Absatz 3 stellt klar, dass die Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen als monatliche Pauschale (Vollpauschale) oder als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich des Sitzungsgeldes gezahlt werden kann.</p>

§ 2

Aufwandsentschädigungssätze für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen

<p>(1) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Ratsmitglieder in Gemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 234,60 Euro oder für die Teilpauschale 127,50 Euro, 2. von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 280,50 Euro oder für die Teilpauschale 168,30 Euro, 3. von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 326,40 Euro oder für die Teilpauschale 214,20 Euro, 4. von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 377,40 Euro oder für die Teilpauschale 255 Euro, 5. von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 428,40 	<p>§§ 2 und 3 nehmen übersichtlich und getrennt voneinander die Regelungen für Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen in den Bezirken der kreisfreien Städte (§ 2) sowie der Kreistage (§ 3) auf.</p> <p>In Absatz 1 der §§ 2 und 3 ist jeweils die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale für die Mitglieder der Räte oder der Kreistage in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl bestimmt.</p>
---	---



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>Euro oder für die Teilpauschale 316,20 Euro,</p> <p>6. von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 464,10 Euro oder für die Teilpauschale 346,80 Euro,</p> <p>7. von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 499,80 Euro oder für die Teilpauschale 387,60 Euro,</p> <p>8. von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 535,50 Euro oder für die Teilpauschale 428,40 Euro und</p> <p>9. mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 642,60 Euro oder für die Teilpauschale 530,40 Euro.</p>	
<p>(2) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Mitglieder in Bezirksvertretungen in Bezirken</p> <p>1. mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 224,40 Euro oder für die Teilpauschale 158,10 Euro,</p> <p>2. von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 260,10 Euro oder für die Teilpauschale 188,70 Euro und</p> <p>3. mit über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 290,70 Euro oder für die Teilpauschale 219,30 Euro.</p>	<p>§ 2 Absatz 2 bestimmt sodann die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale für Mitglieder der Bezirksvertretungen – auch hier in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der in einer kreisfreien Stadt gebildeten Bezirke.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)

Begründung

Hinweis zur Harmonisierung der Einwohnerstaffelung

Die jeweilige Einwohnerstaffelung wurde bereits mit der Überarbeitung durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1414), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, an die Einwohnerstaffelung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -) angepasst.

Zugleich wurden mit dieser Änderung die Höhen der monatlichen Voll- oder Teilpauschale geändert.

(3) ¹Im Falle der Absätze 1 und 2 wird bei Zahlung der monatlichen Teilpauschale diese zusätzlich eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,50 Euro gezahlt.

²Sitzungsgelder dürfen für jede Teilnahme an Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden, die der Vorbereitung von Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung dienen.

Gewährung von Teilpauschalen mit Sitzungsgeld

Soweit den Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretung oder des Kreistages die Aufwandsentschädigung als Teilpauschale gewährt wird, wird diese zusätzlich eines Sitzungsgeldes ausbezahlt.

§ 2 Absatz 3 Satz 1 legt das Sitzungsgeld für Mitglieder der Räte oder der Bezirksvertretungen auf einheitlich 25,50 Euro fest.

§ 2 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass Sitzungsgelder für jede Teilnahme an Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden dürfen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung dienen.

☞ **Unverändert wird keine Unterscheidung im Gesetz oder in dieser Verordnung im Hinblick auf analoge, hybride oder digitale Sitzungen der Fraktionen oder Teile der Fraktionen getätigt:** § 45 Absatz 3 GO NRW bestimmt, dass die Anzahl der Fraktionssitzungen in der Hauptsatzung zu beschränken ist. In welcher Form die Fraktionen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist den Fraktionen überlassen. Einer gesetzlichen und/oder untergesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(4) ¹Sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.</p> <p>²Dies gilt auch für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen.</p> <p>³Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt in Gemeinden</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25,50 Euro,2. von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30,60 Euro,3. von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 35,70 Euro,4. von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,80 Euro,5. von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 45,90 Euro,6. von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 51 Euro,7. von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 56,10 Euro,	<p>Über den Verweis in § 3 Absatz 2 gilt sowohl die Höhe des Sitzungsgeldes als auch die Regelung, ab wann ein Sitzungsgeld gezahlt wird, auch für die Mitglieder der Kreistage.</p> <p>§ 2 Absatz 4 Satz 1 regelt sodann für sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Absatz 1 und 3 GO NRW) sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (§ 58 Absatz 4 GO NRW), dass diese für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten.</p> <p>Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt dies auch für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen.</p> <p>Das Sitzungsgeld wird nach Einwohnern gestaffelt; die Staffelung und die Höhe entsprechen der zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung (GV. NRW. S. 1414).</p> <p>Die korrespondierende Regelung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 41 Absatz 3 und 5 KrO) sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (§ 41 Absatz 6 KrO) in Kreistagen nimmt § 3 Absatz 3 Satz 1 auf und beinhaltet die Staffelung der Sitzungsgelder in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in § 3 Absatz 3 Satz 2.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>8. von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 61,20 Euro und</p> <p>9. mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 66,30 Euro.</p>	
§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Kreistage	
<p>(1) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Mitglieder der Kreistage in Kreisen</p> <p>1. mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 387,60 Euro oder für die Teilpauschale 316,20 Euro und</p> <p>2. mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner für die Vollpauschale 494,70 Euro oder für die Teilpauschale 423,30 Euro.</p> <p>(2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt in Kreisen</p> <p>1. mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,80 Euro und</p> <p>2. mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 51 Euro.</p>	<p>Auf die Begründungen zu § 2 wird verwiesen.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
§ 4 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	
<p>(1) ¹Die Höhe der monatlichen Vollpauschale für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und für Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beträgt 219,30 Euro, die Höhe der monatlichen Teilpauschale beträgt 107,10 Euro.</p> <p>²Abweichend von Satz 1 kann die Landschaftsversammlung beschließen, dass die Aufwandsentschädigungen ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes geleistet werden.</p>	<p>§ 4 beinhaltet die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 bestimmt jeweils die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale für die Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.</p> <p>Absatz 1 Satz 2 nimmt eine Sonderregelung für die Landschaftsversammlungen auf, die dem bisherigen Usus entspricht: Die jeweilige Landschaftsverbandsversammlung kann beschließen, dass die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes geleistet wird.</p>
<p>(2) ¹Im Falle von Absatz 1 Satz 1 wird bei Zahlung der monatlichen Teilpauschale diese zusätzlich eines Sitzungsgeldes in Höhe von 56,10 Euro gezahlt.</p> <p>²Hat die Landschaftsversammlung von Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, beträgt das Sitzungsgeld 112,20 Euro.</p> <p>³§ 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Absatz 2 legt die Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes fest. Sofern die Aufwandsentschädigung als Teilpauschale gewährt wird, beträgt das Sitzungsgeld einheitlich 56,10 Euro.</p> <p>Sofern eine Landschaftsverbandsversammlung von Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, erhöht sich das Sitzungsgeld für diese auf 112,20 Euro.</p> <p>Besonderheit Regionalverband Ruhr: Die Regionaldirektion des Regionalverbandes Ruhr ist nach § 4 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: LPIG) zuständige Regionalplanungsbehörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr. Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr regionaler Planungsträger nach § 6</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
	<p>LPIG. Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr nimmt damit die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Aufgaben des Regionalrates wahr.</p> <p>Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen sowie des Ältestenrates ein Sitzungsgeld. Dieses Sitzungsgeld beläuft sich nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes auf 55 Euro, so dass Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr unter Berücksichtigung des in dieser Verordnung geregelten Sitzungsgeldes ein Sitzungsgeld in Höhe von 111,10 Euro erhalten.</p> <p>Dieses entspricht in der Höhe dem Sitzungsgeld eines Mitgliedes einer der Landschaftsversammlungen.</p>
<p>(3) ¹Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>²Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 71,40 Euro.</p>	<p>Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Landschaftsversammlungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr wird – unter Geltung der Voraussetzungen aus § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 – ein Sitzungsgeld gewährt. § 4 Absatz 3 Satz 2 legt die Höhe des Sitzungsgeldes auf 71,40 Euro fest.</p>

§ 5

Berücksichtigung besonderer Funktionen

(1) ¹Für die jeweils erste ehrenamtliche Stellvertretung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten auf Ebene der Gemeinden und Kreise wird eine

Ehrenamtliche Stellvertretungen einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines -beamten

§ 5 bündelt Vorschriften zur Berücksichtigung besonderer Funktionen. Dabei wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion der einfache



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt.</p>	<p>Satz der Vollpauschale nach den §§ 2, 3 oder 4 der Verordnung mit im Einzelnen vorgegebenen Multiplikatoren multipliziert.</p>
<p>²Für weitere ehrenamtliche Stellvertretungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 sieht für die erste ehrenamtliche Stellvertretung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten auf Ebene der Gemeinden und Kreise eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt; für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertretungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt (Absatz 1 Satz 2).</p>
<p>(2) ¹Die oder der jeweilige Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des neunfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4.</p> <p>²Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des sechsfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4.</p>	<p>Besondere Funktionen in den Landschaftsversammlungen und in der Verbandsversammlung Ruhr</p> <p>Absatz 2 sieht für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in den Landschaftsversammlungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr zusätzliche Aufwandsentschädigungen vor. Deren jeweilige Höhe richtet sich nach § 4.</p>
<p>(3) ¹Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2, sofern die Hauptsatzung eine Regelung nach § 36 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung vorsieht.</p>	<p>Bezirksvorsteherinnen und -vorsteher</p> <p>Absatz 3 beinhaltet die Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher von Bezirken in den kreisfreien Städten sowie deren Stellvertretungen.</p> <p>☞ Voraussetzung ist, dass die Hauptsatzung nach § 36 Absatz 4 GO NRW eine Regelung vorsieht.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>²Unter der Voraussetzung des Satzes 1 wird für die erste und die zweite Stellvertretung einer Bezirksvorsteherin oder eines Bezirksvorstehers der einfache Satz der Vollpauschale, für weitere Stellvertretungen wird die Hälfte des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2 gezahlt.</p>	
<p>(4) ¹Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,10 Euro.</p>	<p>Ortsvorsteherinnen und -vorsteher Absatz 4 Satz 1 regelt für die Funktion der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von – einheitlich – 260,10 Euro.</p>
<p>²Sofern diese Mitglieder eines Rates sind, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 als zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.</p>	<p>Die bisher in der Verordnung enthaltene Kann-Regelung, nach der Gemeinden in der Hauptsatzung von diesem Betrag nach unten abweichen können, wird aufgegeben.</p>
<p>³Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz der Auslagen, die ihr oder ihm durch die Erledigung der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind, bleibt unberührt.</p>	<p>Satz 2 stellt klar, dass, sofern die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher Mitglieder des Rates sind, diese Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt wird.</p>
	<p>Satz 3 nimmt wie bisher die Regelung auf, dass der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz der Auslagen, die ihr oder ihm durch die Erledigung der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind, unberührt bleibt.</p>
	<p>☞ Mit der Neufassung des Absatzes 4 gegenüber dem bisher geltenden Recht in § 3 Absatz 2 EntschVO NRW wird dem Zeitaufwand, der sich mit der Ausübung dieser besonderen Funktion als „Scharnier“ zwischen Ortsteil und Gemeinde verbindet, Rechnung getragen.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(5) ¹Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach den §§ 2, 3 oder 4.</p> <p>²Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse als Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht dieses der Höhe nach der jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1.</p> <p>³Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach den §§ 2, 3 oder 4.</p>	<p>Ausschussvorsitze und Vertretung in Sitzungen</p> <p>Absatz 5 Satz 1 und 2 berücksichtigt die besondere Funktion der Ausschussvorsitzenden in den Räten, Kreistagen, den Landschaftsversammlungen sowie in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.</p> <p>☛ Satz 3 nimmt erstmals eine Regelung für den Fall auf, dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der im Falle der Anwesenheit ein Sitzungsgeld erhalten hätte, in einer Ausschusssitzung vertreten wird.</p> <p>Für diesen Fall erhält die Stellvertretung, die die Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach den §§ 2, 3 oder 4.</p> <p>Hinweis</p> <p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitz im Wahlaufprüfungsausschuss qua Gesetz (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW) ausgeschlossen ist. Dies gilt auch, sofern der Rat in seiner Hauptsatzung weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 GO NRW ausgenommen hat.</p> <p>Vorstehende Erläuterungen gelten gleichermaßen für den Kreistag und seine Ausschüsse.</p>
<p>(6) ¹Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3.</p>	<p>Fraktionsvorsitze und Stellvertretungen in Räten, Kreistagen und Bezirksvertretungen</p> <p>Absatz 6 beinhaltet eine Regelung für die Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung von Fraktionsvorsitz und Stellvertretung in Räten und Kreistagen:</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>²Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen von Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3.</p>	<p>Satz 1 sieht grundsätzlich vor, dass Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung erhalten.</p>
<p>³Stellvertretungen von Fraktionsvorsitzenden nach Satz 2 erhalten nach Maßgabe des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3.</p>	<p>Satz 2 sieht abweichend zu Satz 1 vor, dass Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen von Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 erhalten.</p> <p>§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW sieht vor, dass bei Fraktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender,
<p>⁴Sofern die Hauptsatzung in kreisfreien Städten eine Regelung nach § 36 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält, erhält die oder der Fraktionsvorsitzende einer Fraktion in einer Bezirksvertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und – mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende <p>diesen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.</p>
	<p>Harmonisierung von GO NRW mit EntschVO</p> <p>In der bisher geltenden EntschVO NRW (§ 3 Absatz 1 Nummer 4) ist geregelt, dass die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur bei mehr als acht Mitgliedern gezahlt wird. Mit der Änderung erfolgt nun eine Harmonisierung mit der Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW.</p> <p>Stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen erhalten nach Satz 3 eine zusätz-</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(7) ¹Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in den Landschaftsversammlungen sowie in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des sechsfachen Satzes der Vollpauschale.</p> <p>²Deren jeweilige Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Nummer 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung oder des § 12 Absatz 4 Nummer 4 des</p>	<p>liche Aufwandsentschädigung in Höhe des ein- einhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3.</p> <p>Satz 4 beinhaltet sodann eine Vorschrift im Hinblick auf die Wahrnehmung von Fraktionsvorsitzen in Bezirksvertretungen: Die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung greift nur dann, wenn die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt eine entsprechende Regelung beinhaltet.</p> <p>Ausschluss von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass über § 46 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Gewährung von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, an die Vorsitze von Ausschüssen und an Fraktionsvorsitze oder deren Stellvertretungen ausgeschlossen ist, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.</p> <p>Fraktionsvorsitze und Stellvertretungen in Landschaftsversammlungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr</p> <p>Absatz 7 nimmt sodann die Regelungen über die Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsvorsitze in den Landschaftsverbandsversammlungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 4.</p> <p>(8) ¹Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.</p> <p>²Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende nach Absatz 6 Satz 3 zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.</p>	<p>Neu: Fraktionsvorsitz im Wege der Doppelspitze</p> <p>Absatz 8 Satz 1 sieht erstmals eine Regelung für den Fall vor, dass ein Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird: In diesem Fall wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung, die sich nach Absatz 6 oder Absatz 7 ergibt, geteilt und jeweils hälftig gewährt.</p> <p>Soweit eine Fraktion ihrer Größe nach auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bestellen könnte und sich stattdessen für die Bestellung einer Doppelspitze entscheidet, werden die für Fraktionsvorsitz und Stellvertretung vorgesehenen Entschädigungsbeträge addiert und an die beiden Personen der Doppelspitze hälftig gewährt (Satz 2).</p>

§ 6

Ersatz des Verdienstauffalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes

<p>(1) ¹Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen.</p> <p>²Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 6 nimmt die Vorschriften über den Ersatz des Verdienstauffalls und die Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes auf.</p> <p>Der Ersatz des Verdienstauffalls ist in der bisher geltenden EntschVO in § 3a geregelt.</p> <p>☞ Zu dem Zeitraum, für den ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht, gehören dabei grundsätzlich auch Anfahrtszeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen.</p>
--	---



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>³In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.</p> <p>⁴Die Verdienstaufwandsentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.</p> <p>⁵Diese Höchstgrenze gilt auch in den Fällen der Absätze 2 und 3.</p>	<p>Absatz 1 regelt – entsprechend der bislang geltenden Rechtslage – einen Regelstundensatz, der sowohl Selbständigen als auch abhängig Erwerbstätigen mindestens als Verdienstaufwandsentschädigung gewährt wird.</p> <p>Der Regelstundensatz wird an den jeweils geltenden Mindestlohn gekoppelt.</p> <p>Damit werden künftig Änderungen an der EntschVO NRW, die sich alleine aus einer Änderung des Mindestlohnes auf der Bundesebene ergeben, entbehrlich.</p> <p>Wie bislang auch kann ein höherer Regelstundensatz in der Hauptsatzung festgelegt werden. Ebenfalls wie bislang wird die Verdienstaufwandsentschädigung auf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde gedeckelt.</p>
<p>(2) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.</p>	<p>Selbständige</p> <p>Absatz 2 beinhaltet die Regelungen für Selbständige: Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Ersatzes nach Absatz 1 eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.</p> <p>Die Höchstgrenze von 84 Euro pro Stunde gilt auch hier.</p> <p>Verfahren zur Ermittlung:</p> <p>In Bezug auf das Verfahren an sich, kann eine Gemeinde im Hinblick auf die zu führenden Nachweise das Verfahren über den Ersatz des Verdienstaufwands für beruflich Selbständige im Falle einer ehrenamtlichen Angehörigkeit bei der Feuerwehr entsprechend anwenden.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(3) ¹Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.</p> <p>²Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p>	<p>Abhängig Erwerbstätige</p> <p>In Absatz 3 Satz 1 ist geregelt, dass der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen ist.</p> <p>Damit kann – bis zum Erreichen des Höchstbetrags - ein höherer Verdienstaussfall ersetzt werden, wenn die betroffene Mandatsträgerin oder der betroffene Mandatsträger einen entsprechenden Antrag stellt.</p> <p>Neu: Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung</p> <p>Satz 2 stellt – neu – klar, dass ferner der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten ist, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>☞ Diese Neuregelung orientiert sich an der Rechtslage in anderen Bundesländern und harmonisiert insoweit das Entschädigungsrecht der Länder zugunsten der Betroffenen.</p>
<p>(4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstaussfalls außer Betracht.</p>	<p>Absatz 4 stellt klar, dass entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, beim Ersatz des Verdienstaussfalls außer Betracht bleibt.</p>
<p>(5) ¹Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.</p>	<p>Stundenpauschalsatz</p> <p>Absatz 5 nimmt die Vorschriften für die Gewährung eines Stundenpauschalsatzes auf:</p> <p>Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erhalten Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>²Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.</p>
<p>³Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.</p>	<p>Weitere Voraussetzung: Antragstellung Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung regelt, dass für die Gewährung des Stundenpauschalsatzes ein Antrag zu stellen ist.</p>
<p>⁴Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind.</p>	<p>Satz 2 koppelt die Höhe des Stundenpauschalsatzes - ebenso wie die Höhe des Regelstundensatzes - an den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung. Damit werden künftig Änderungen an der EntschVO NRW, die sich alleine aus einer Änderung des Mindestlohnes auf der Bundesebene ergeben, entbehrlich.</p>
<p>⁵Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.</p>	<p>Satz 3 und 4 definieren, ab wann eine Person als pflegebedürftig im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt: In Satz 3 wird vorgegeben, dass Personen pflegebedürftig sind, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.</p>
<p>⁶Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.</p>	<p>In Satz 4 wird sodann auf die einschlägigen Vorschriften des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) abgehoben: Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, anerkannt sind.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(6) ¹Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird.</p> <p>²Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen.</p>	<p>Das Wort „insbesondere“ in Satz 4 verdeutlicht, dass es auch andere Fallkonstellationen geben kann, nach der eine angehörige Person zwar nicht nach dem Elften Sozialgesetzbuch als pflegebedürftig anerkannt ist, aber dennoch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf.</p> <p>Nach § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB XI muss die Pflegebedürftigkeit auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.</p> <p>Da sich bei Menschen, zum Beispiel in Folge eines Unfalls, auch eine zeitweise Pflegebedürftigkeit einstellen kann, die nicht unter das SGB XI fällt, sollen auch diese Fälle abgedeckt werden können.</p> <p>Mit dem Antrag auf Stundenpauschalsatz sind in diesen Fällen dann auch die weiteren Voraussetzungen darzulegen (Absatz 6 Satz 2).</p> <p>Satz 5 definiert insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren als betreuungsbedürftige Personen.</p> <p>Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5</p> <p>Absatz 6 stellt klar, dass Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>³In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.</p> <p>⁴Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5.</p>	<p>Arbeitszeit im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist die Zeit, während der jemand unter normalen Umständen, wenn sie oder er das Mandat nicht ausgeübt hätte, seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre.</p> <p>Satz 2 bestimmt klarstellend, dass die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu begründen ist und in der Regel auf Werktage im Zeitrahmen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt ist und den Sonntag nicht beinhaltet. Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5 (siehe oben).</p>

§ 7

Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz des Verdienstauffalls

- | | |
|---|---|
| <p>(1) ¹Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des kommunalpolitischen Ehrenamtes monatlich gezahlt.</p> <p>²Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> | <p>§ 7 regelt erstmals die Zahlung, den Wegfall und die Kürzung von Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes des Verdienstauffalls:</p> <p>Absatz 1 stellt verfahrensleitend klar, dass Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des kommunalpolitischen Ehrenamtes monatlich gezahlt werden. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> |
| <p>(2) ¹Bei Gemeinden können Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 5 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.</p> <p>²Insgesamt ist die Summe der Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen</p> | <p>Absatz 2 und 3 enthalten Regelungen über den Maximalbezug von Aufwandsentschädigungen, die infolge der Kumulation von Aufwandsentschädigungen aus mehreren Ämtern auf der jeweiligen Ebene entstehen können. Dabei ist eine Deckelung der Multiplikationsfaktoren für die Pauschale vorgesehen.</p> |



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 2 begrenzt.</p>	
<p>³Für Kreise gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 richtet.</p>	
<p>(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Mitglieder der Landschaftsversammlungen sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr mit der Maßgabe entsprechend, dass die Summe der Höhe der Aufwandsentschädigungen auf das Neunfache des Betrages der Vollpauschale nach § 4 begrenzt ist.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Absatz 2.</p>
<p>(4) ¹Die für das Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung.</p>	<p>Absatz 4 ergänzt § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Verordnung und sieht in Satz 1 vor, dass die für das Sitzungsgeld festgelegten Sätze für eine Sitzung gelten.</p>
<p>²Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.</p>	<p>Besonderheit: Sitzung wird nicht am selben Tag beendet Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen nach Satz 2 bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.</p>
<p>³Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	<p>Besonderheit: Mehrere Sitzungen an einem Tag Satz 3 berücksichtigt die kommunale Praxis, dass mitunter mehr als eine Sitzung an einem Tag stattfindet: Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>
<p>⁴Abweichend von Satz 3 gilt für Gemeinden mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner, dass höchstens vier Sitzungsgelder gezahlt werden dürfen.</p>	<p>Neu: Sitzungsgeschehen in Gemeinden mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 geltend gemacht werden, kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten ist.</p>	<p>Sodann nimmt Satz 4 eine Abweichung zu Satz 3 für Gemeinden mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf: Da das Sitzungsgeschehen in diesen Gemeinden derart verdichtet ist und mehrere Sitzungen an einem Tag eher die Regel als die Ausnahme sind, erlaubt die neue Verordnung das Gewähren von höchstens vier Sitzungsgeldern.</p> <p>Mögliche missbräuchliche Gestaltung von Fraktionssitzungen</p> <p>Absatz 5 nimmt erstmals einen Tatbestand für mögliche missbräuchliche Gestaltungen von Fraktionssitzungen auf: In der Vergangenheit sind mehrere Fälle in Gemeinden und Kreisen öffentlich bekannt geworden, in denen sich für die örtliche Rechnungsprüfung Zweifel derart ergeben haben, dass Fraktionssitzungen anscheinend bewusst in Arbeitszeiten gelegt wurden, um im Anschluss Verdienstausfall geltend zu machen zu können.</p> <p>Ziel: Schutz des Ansehens des kommunalpolitischen Ehrenamtes</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in einer seiner Entscheidungen (BVerfGE 11, 363) die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als den politischen Kern der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Kommunale Selbstverwaltung und ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde gehören also zusammen. Kommunale Selbstverwaltung zeichnet sich dadurch aus, dass in ihr angesehene, mit den heimischen Verhältnissen besonders vertraute Mitbürgerinnen und Mitbürger mitwirken. Die Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Ehrenamtes steht immer in einem Spannungsfeld mit der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und/oder Pflege von An-</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(6) ¹Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>²Dies gilt nicht, soweit sie oder er den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat.</p>	<p>gehörigen. Dem Grundgedanken der Gemeindeordnung folgend, sollen eben nicht nur solche Personen Mandatsträger sein können, die ihre Berufstätigkeit unproblematisch mit der Mandatsausübung vereinbaren können.</p> <p>Dies erfordert auf der einen Seite, dass Fraktionen wie Verwaltungen Rücksicht auf die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nehmen und die Sitzungszeiten so gestalten, dass ein breiter Kreis von Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung teilhaben können. Auf der anderen Seite kommt den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die Verantwortung zu, über ihr Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass das Ansehen des kommunalen Ehrenamtes öffentlich nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Voraussetzung: Regelung in der Hauptsatzung Absatz 5 sieht daher vor, dass wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 dieser Verordnung geltend gemacht werden, die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten ist.</p> <p>Verlust des Anspruches auf Aufwandsentschädigung Absatz 6 nimmt erstmals eine Regelung für die Fälle auf, in denen gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihrer Amtsverantwortung nicht nachkommen und untermauert damit § 45 Absatz 4 Satz 3 GO NRW: Satz 1 bestimmt für den Fall, dass eine Empfängerin oder ein Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
	<p>als drei Monate nicht ausübt, keine Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit erhält.</p> <p>Die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes bezieht sich dabei auf die nach Außen gerichtete Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Kreistages, der Landschaftsverbandsversammlung oder an der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und der jeweiligen Ausschüsse.</p> <p>Ziel: Schutz des Ansehens des kommunalpolitischen Ehrenamtes</p> <p>Mit dem neuen Absatz 6 soll die Integrität des Amtes gegenüber solchen Personen geschützt werden, die ihrer Mandatsverantwortung nicht nachkommen und dennoch Aufwandsentschädigungen beziehen.</p> <p>Hiervon sind nach Satz 2 solche Personen ausgenommen, die die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten haben (beispielsweise bei länger andauernder Erkrankung).</p>
<p>§ 8 Anwendung des Landesreisekostengesetzes</p> <p>¹Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 5 Absatz 1 bis 4 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>²Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen.</p> <p>³Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit</p>	<p>§ 8 nimmt die Vorschriften über die Fahrkostenerstattung und die Reisekostenvergütung auf und reduziert diese auf das notwendige Maß.</p> <p>Die Regelungen sind in der bisherigen Entschädigungsverordnung in § 5 und § 6 enthalten.</p> <p>Nach § 45 Absatz 2 GO NRW kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach § 45 Absatz 1 GO NRW Auslagenersatz</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>dem Mandat stehende Auslagen, sofern die Hauptsatzung dazu Regelungen trifft.</p>	<p>sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.</p> <p>☞ Hierzu gehören beispielsweise Regelungen über Fahrkostenerstattungen, Übernahme von Reisekosten bei genehmigten Dienstreisen und/oder Übernachtungsgelder.</p> <p>§ 8 Satz 1 schreibt für die Fahrkostenerstattung gegenüber Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 5 Absatz 1 bis 4 erhalten, die Anwendung des Landesreisekostengesetzes (im Folgenden kurz: LRKG) vor.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass bei der Ermittlung der Fahrkostenerstattung höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungs-ort und zurück abzustellen ist. Da in § 4 Absatz 1 LRKG die Erstattung von Kosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel und in § 5 LRKG für Fahrzeuge, zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder geregelt ist, bedarf es keiner weiteren Regelungen innerhalb dieser Verordnung.</p> <p>Satz 3 schreibt für genehmigte Dienstreisen ebenfalls die Anwendung des Landesreisekostengesetzes vor. Sofern die Hauptsatzung weiteren Auslagenersatz enthält (beispielsweise die Zahlung von Übernachtungsgeldern), richtet sich deren Ersatz gleichermaßen nach dem Landesreisekostengesetz.</p> <p>Die bisher in § 5 Absatz 2 Satz 4 EntschVO NRW enthaltene Regelung, wonach bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden kann, ist in § 11 LRKG enthalten, so dass auf eine</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)

Begründung

gesonderte Regelung innerhalb der Neufassung der Verordnung verzichtet werden kann.

§ 9

Veränderung von Einwohnerzahlen

¹Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

§ 9 Satz 1 verweist zur Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahlen in § 2 und § 3 auf die Kommunalwahlordnung in der derzeit geltenden Fassung. Satz 2 stellt klar, dass eine Veränderung der Einwohnerzahlen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich ist.

²Eine Veränderung der Einwohnerzahlen ist bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 10

Regelmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze

¹Die Aufwandsentschädigungssätze nach den §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 4 erhöhen sich jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2025, um zwei Prozent.

§ 10 sieht erstmals eine turnusmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze, wie sie in §§ 2 bis 4 und § 5 Absatz 4 enthalten sind, vor:

²Das für Kommunales zuständige Ministerium macht die jeweils geltenden Entschädigungssätze öffentlich bekannt.

Diese sollen jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2025, um 2 Prozent ansteigen. Die 2 %-ige Erhöhung resultiert aus dem Ziel der Europäischen Zentralbank, zur Gewährleistung der Preisstabilität eine Inflationsrate von 2 % anzustreben. Die Entschädigungssätze wurden aus Anlass des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zum 01. Januar 2024 um 2 Prozent angehoben, so dass die neue turnusmäßige Anpassung erstmals zum 01. Januar 2025 greift.



Normtext (ab 1. Januar 2024)

Begründung

Die jeweils geltenden Entschädigungssätze werden durch das für Kommunales zuständige Ministerium rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die vormals in § 45 Absatz 7 Satz 2 ff. GO NRW, § 30 Absatz 7 GO NRW und § 16 LVerbO enthaltene Regelung ist mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, durch den Gesetzgeber aufgegeben worden.

Zum 1. November 2020 erfolgte auf Basis der damals geltenden Regelungen eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungssätze um 4,3 Prozent.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1414), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, erfolgte eine Anpassung der Größenklassen in der Entschädigungsverordnung an die der Eingruppierungsverordnung. Dabei wurden die Aufwandsentschädigungssätze zugleich erhöht, allerdings nicht um einen einheitlichen Prozentsatz. Um den mit einer förmlichen Festsetzung der Aufwandsentschädigungssätze entstehenden Verwaltungsaufwand zu vermindern, wird daher künftig eine regelhafte Erhöhung derselben um 2 Prozent vorgesehen.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Vorschrift regelt in Satz 1 das Inkrafttreten am 1. Januar 2024. Damit wird eine rechtmäßige Ge-



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>²Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1414) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>währung finanzieller Entschädigungen sichergestellt - ohne, dass in laufende, kommunale Abrechnungsprozesse eingegriffen werden muss.</p> <p>Satz 2 sieht vor, dass die Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1414) geändert worden ist, außer Kraft tritt.</p>



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat „Kommunale Personalangelegenheiten“

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw.de

© September 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/broschueren

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.